

Paper-ID: VGI\_192115



## Der Ertrag der direkten Steuern 1919/20

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **19** (5–6), S. 83–84

1921

Bib<sub>T</sub>EX:

```
@ARTICLE{N._VGI_192115,  
  Title = {Der Ertrag der direkten Steuern 1919/20},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {83--84},  
  Number = {5--6},  
  Year = {1921},  
  Volume = {19}  
}
```



nebst dem außerordentlichen Bundeszuschlag im bisherigen Ausmaße (Gesetz vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 366, beziehungsweise Artikel II, Punkt 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 150).

(2) Ueberdies ist die Grundsteuer nebst dem außerordentlichen Bundeszuschlag (Absatz 1) im neunfachen Ausmaße bis 15. Jänner 1922 einzuzahlen; eine Vorschiebung dieses Steuerbetrages für Zwecke der Bemessung der Zuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden findet nicht statt.

#### § 2.

(1) Für das Steuerjahr 1922 wird der Katastralreinertrag für die Kulturgattung «Waldungen» mit dem Vierzigfachen, für die Kulturgattungen «Weingärten» und «Gärten» mit dem Dreißigfachen, für alle übrigen Kulturgattungen mit dem Zwanzigfachen des bisherigen Katastralreinertrages festgesetzt.

(2) Die Grundsteuer beträgt für das Steuerjahr 1922 einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadennachlässe 40 Prozent des gemäß Absatz 1 ermittelten Katastralreinertrages.

(3) Der außerordentliche Bundeszuschlag zur Grundsteuer beträgt für das Steuerjahr 1922 bis zu einer gesetzlichen Aenderung (§ 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 366), wenn der im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen ermittelte Katastralreinertrag, der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines politischen Bezirkes im Grundsteueroperat zugeschriebenen Grundstücke (§ 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83) 60.000 Kronen nicht übersteigt, 80 Prozent der zahlbaren ordentlichen Bundessteuer; der Zuschlag beträgt 100 Prozent bei einem Katastralreinertrag von über 60.000 Kronen bis einschließlich 80.000 Kronen, 120 Prozent bei einem Katastralreinertrag von über 80.000 Kronen bis einschließlich 140.000 Kronen, 150 Prozent bei einem Katastralreinertrag von über 140.000 Kronen. Der außerordentliche Bundeszuschlag ist auf Grundlage der gemäß Absatz 1 und 2 bemessenen Grundsteuer vorzuschreiben.

(4) Für die Bemessung der Zuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden ist auch nach Ablauf des Jahres 1921 weiterhin die bisherige Grundsteuer ohne außerordentlichen Bundeszuschlag als Stammsteuer vorzuschreiben, sofern die Landesgesetzgebung nicht verfügt, daß diesen Zuschlägen die in Absatz 1 und 2 neu geregelte Grundsteuer voll oder mit einem einheitlichen Bruchteil zugrunde zu legen ist.

#### § 3.

(1) Der mit § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 124, zur Grundsteuer eingeführte, in der gemäß § 1, Absatz 1, und § 2, Absatz 2, zu bemessenden Grundsteuer bereits enthaltene besondere Beitrag für Elementarschäden wird vom Steuerjahre 1922 an mit 2 Prozent des gemäß § 2, Absatz 1, erhöhten Katastralreinertrages festgesetzt.

(2) Die geltenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

#### Artikel III.

##### Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Schober.

Hainisch.

Gürtler.

## Der Ertrag der direkten Steuern 1919|20.\*

Im ersten Voranschlag der Republik (Verwaltungsjahr 1919|20), der auf völlig neuen Grundlagen aufgebaut und durch mehrere Nachträge ergänzt werden mußte, waren als Gesamteinnahmen aus den direkten Steuern 545 Millionen Kronen

\* Aus der Wiener Zeitung vom 22. November 1921.

